



Abgeschleppt auf dem Supermarktparkplatz – Wer zahlt?

(BGH, Urt. v. 05.06.2009 – V ZR 144/08)

Bereicherungsrecht / Besitz / Verbotene Eigenmacht

Relevanz

Abschleppfälle können in verschiedenster Konstellation im Zivilrecht als auch im Öffentlichen Recht geprüft werden. Im heutigen Fall geht es insbesondere um die Frage der Kostenverteilung in privatrechtlichen Fällen.

Sachverhalt

Supermärkte haben klassischerweise Kundenparkplätze, welche dem Einkaufenden während den üblichen Geschäftszeiten für eine begrenzte Dauer zur freien Verfügung stehen. So verhielt es sich auch im hiesigen Fall: Den Parkplatz des Supermarktes S konnten Kunden für 1,5 Stunden von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr kostenfrei nutzen; ein entsprechendes Hinweisschild mit Verweis auf kostenpflichtiges Abschleppen stand gut sichtbar vor der Zufahrt. S hatte mit dem Abschleppunternehmen A eine Vereinbarung, welche es dem A ermöglichte, unzulässig abgestellte Fahrzeuge abzuschleppen und auf dem eigenen Hof zu parken (Kostenpunkt: 150,- €). Darüber hinaus sorgte ein Inkassounternehmen dafür, dass entsprechende Forderungen vom Fahrzeughalter auch eingezogen wurden (Kostenpunkt: 15,- €).

Nun war es soweit: F stellte sein Fahrzeug in unzulässiger Weise auf dem Parkplatz des S ab, wurde abgeschleppt und musste bei Abholung des PKW 165,- € Gesamtkosten zahlen. Diese Kosten verlangte er nun von S zurück.

Lösung

Das Amts- und Landgericht hatten die Klage mit Verweis auf § 812 I S. 1 Alt. 1 BGB abgelehnt. Hierbei ist es wichtig zu erwähnen, dass die Leistungskondition in Abgrenzung zur Nichtleistungskondition nicht ohne Probleme angewendet werden darf. Denn F zahlte die 165,- € an den Abschlepper A (bzw. das Inkassounternehmen) und eben nicht direkt an S. Von letzterem wollte er aber die Kosten ersetzt haben. Daher könnte man der Ansicht sein, dass eine „Leistung“ nur an A, nicht aber an S vorliegt, was eine Anwendung des § 812 I S. 1 Alt. 1 BGB verhindern würde. Demgegenüber muss aber angeführt werden, dass eine Leistung im bereicherungsrechtlichen Sinne an den S erfolgte. Es muss nämlich regelmäßig auf den konkreten Zweck der Leistung abgestellt werden, welcher hier darin lag, die von S geltend gemachte Forderung zu begleichen. Denn hätte F nicht gezahlt, so hätte A von S die 165,- € als Schadensersatz verlangen können. A, bzw. das Inkassounternehmen, fungierte quasi nur als „Zahlstelle“ für eine Forderungsbegleichung an S. Damit war eine Prüfung der Leistungskondition eröffnet.

Jedoch bejahten das AG und LG, und im Ergebnis auch der BGH, einen bestehenden Rechtsgrund. Denn das unzulässige Abstellen des Fahrzeugs auf dem fremden Grundstück des S stellte nach gemeinsamer Auffassung eine Beeinträchtigung des unmittelbaren Besitzes des S am Parkplatz, und damit eine verbotene Eigenmacht i.S.v. § 858 BGB dar. Das hieraus entspringende Selbsthilferecht gem. § 859 BGB diente folglich als Rechtsgrund i.S.d. § 812 I S. 1 Alt. 1 BGB. Dieses Selbsthilferecht sei zwar nicht schrankenlos gewährleistet, d.h. nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) müsste auch im privatrechtlichen Kontext Verhältnismäßigkeitsaspekte beachtet werden. Ein Verstoß gegen solche sah der BGH jedoch nicht.

Schließlich hielt der BGH die Klage jedoch i.H.v. 15,- € für begründet. Einen Rechtsgrund für die Zahlung der Inkassogebühren bestehe nicht.

Fazit

Im Bereicherungsrecht muss die Abgrenzung von Leistungs- und Nichtleistungskondition immer anhand des konkreten Falls entschieden werden – es verbieten sich pauschale und schemenhafte Lösungswege. Gerade in Fällen wie diesem hier sollte genau überlegt sein, wer an wen tatsächlich „leistet“. Darüber kann das Selbsthilferecht aus § 859 BGB als Rechtsgrund i.S.v. § 812 I S. 1 Alt. 1 BGB gesehen werden.

Entscheidung

BGH, Urteil vom 05.06.2009 – V ZR 144/08 ([Juris BGH](#)).

([NJW 2009, S. 2530 ff.](#))